

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.04.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 12.04.2021 für die Kinder und Betreuungskräfte der Mäuse- und der Schmetterlingsgruppe des VfsD Familienzentrums Kindertreff Eichen in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 12.04.2021 für die Kinder und Betreuungskräfte der Mäuse- und der Schmetterlingsgruppe des VfsD Familienzentrums Kindertreff Eichen in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) gilt auch für die **Kinder und die Betreuungskräfte der Mäusegruppe und der Schmetterlingsgruppe**, die in dem Zeitraum vom 08.04.2021 bis 09.04.2021 mindestens an einem Tag an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, und tritt für diese abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 23.04.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 12.04.2021 wurden die Kinder und die Betreuungskräfte der Mäusegruppe und der Schmetterlingsgruppe des VfsD Familienzentrums Kindertreff Eichen, Eichenerstraße 1 in 51545 Waldbröl, die in dem Zeitraum vom 06.04.2021 bis 07.04.2021 mindestens an einem Tag an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, häuslich abgesondert, da in beiden Betreuungsgruppen jeweils eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung ist bis zum 21.04.2021 einschließlich befristet.

Nunmehr hat sich sowohl in der Mäusegruppe als auch in der Schmetterlingsgruppe jeweils ein weiteres Kind nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, das noch bis zum 09.04.2021 einen relevanten Kontakt zu seiner Betreuungsgruppe hatte. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch in den beiden Gruppen der Kindertageseinrichtung vor. Aus diesem Grund werden auch die in dem Zeitraum vom 08.04.2021 bis 09.04.2021 in der Mäusegruppe und der Schmetterlingsgruppe anwesend gewesenen Kinder und Betreuungskräfte von der Allgemeinverfügung vom 12.04.2021 erfasst, für die im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2 Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt die angeordneten Maßnahmen bis zum 23.04.2021 einschließlich verlängert werden bzw. gelten.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 20.04.2021
Im Auftrag
gez.
Birgit Hähn
Dezernentin